

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Ausgabestellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Emss und Diez. Beratung für die Redaktion P. Lange, Emss.
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., Kellamezelle 50 Pf.	In Diez: Rosenstraße 36. In Emss: Römerstraße 95.	

Nr. 229

Diez, Freitag den 1. Oktober 1915

55. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

Berlin W. 9, den 15. September 1915.  
Königgrätzer Straße 19.

### Bekanntmachung der Reichsfuttermittellstelle betrifft die Gerstenkontingente der Brauereien.

Auf Grund des § 4 Biffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittellstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 Biffer 2 a. a. D.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittellstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugesandt.

2. Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Übertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, so haben sie von der Übertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Filiale München, Ottosstr. 11/12) Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittellstelle zugestellte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Verichtigung mitzuziehen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle ungewiesen worden, auf dieser Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenmengen abzusehen und denselben Brauereien, die die Malzmengen erworben haben, Buzabscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Benachrichtigung an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft ist erforderlich, damit diese die Gerste denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Zukauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittellstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27. Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramt anzugeben:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,
2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzentnern zu machen. Nicht anzugeben sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugsschein bezogen und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie alle Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit; in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, aufgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte, sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober bis Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vorweg genommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915 Reichs-

abgesetzte. — 400) abgesetzten und der Meldepflichtenmittelstelle eine Zusammenstellung über die Höhe der Abgäbe von dem festgestellten Gerstenkontingent bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli bis September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Aussstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Insofern ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1913 (Reichs-Gejessbl. S. 97) zugelassene Übertragung in das nächste Vierteljahr beim Übergang in die neue mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsperiode ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugsscheine werden sämtlich der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste durch diese Betriebe kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Ankauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft tätig sind.

Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die privaten, sogenannten Hausturkbrauereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten und die diese Mengen entweder aus selbstgebauter Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverbande die Mitteilung der Steuerbehörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzugeben, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Hausrunkbrauereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugsscheine in entsprechender Höhe von der Gerstenwertungs-Gesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

Königlich Preußisches Landesamt  
für Futtermittel.

Berlin W. 9, den 15. September 1915.  
Königgräßer Straße 19.

## Bekanntmachung

## der Reichsfuttermittelstelle

## **betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.**

Auf Grund des § 4 Bifser 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gez. Bl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 a. a. D.) was folgt:

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915-16 vom Bundesrat festgestellt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unjerem Auftrag mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmalzes notwendige Getreide-

menge mit 10 Milligramm Sceptic für das Ohrhöhelektrolyt-Lösung  
Hochöhr in Anfang gebracht.

Bei Störnbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912-13 und 1913-14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundeliegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915-16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Wj. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, Reichs-Gezessbl. S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Abrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte (§ 24 a. a. D.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise gutgeschriebenen Gerstmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69a (in Bayern rechts des Rheins von der Filiale der Gesellschaft in München, Ottostraße 11/12) zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft auf Ueberweisung von Gerste auf Bezugscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Soweit Brennereien von dem Rechte der Übertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Übertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde überhandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstmengen absehen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen.

Königlich Preussisches Landesamt  
für Guttermittel.



seinen Händen gehaltenen, schwarzen russischen Uniformrock, der  
einen sehr schönen und edlen geschnittenen hat, hat einen sehr  
schwierigen Schnitt, der sich in den Schultern beim Gehen.

Ich erfülle ergebenst Nachforschungen nach dem Entwichenen  
anstellen, ihn im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und  
hierher Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.  
Leg.

Z.-B. Nr. 5706. Weßlar, den 20. September 1915.

#### Bekanntmachung

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen  
sind entwichen:

Minka, Sergj. Gefang.-Nr. 1286. Staatsangehörig.:  
Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung:  
In der Nacht vom 19. auf 20. 9. 15 vom Arbeitskommando in Abstroda (Kreis Bersfeld) entwichen. Größe:  
174 Btm. Alter: 35 Jahre. Nasenform: gewöhnlich.

Schwarze Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung:  
schwarzer russischer Uniformsrock mit roten Oelsfarben ge-  
strichen. Besond. Kennzeich.: keine.

Minko, Jefrem. Gefang.-Nr. 1621. Staatsangehörig.:  
Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung:  
In der Nacht vom 19. auf 20. 9. 15 vom Arbeitskommando in Abstroda (Kreis Bersfeld) entwichen. Größe:  
173 Btm. Alter: 28 Jahre. Nasenform: spitz. Schnurz-  
bart: blond. Bähne: gut. Statur: kräftig. Kopfform: breit.  
Augen: grau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Klei-  
dung: schwarzer russischer Uniformsrock mit roten Oels-  
farben gestrichen. Besond. Kennzeich.: keine.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden  
und im Falle der Wiederergreifung dieselben unter sofortiger  
Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzu-  
führen.

Kommandantur  
des Kriegsgefangenenlagers Weßlar.

# Aufruf.

Furchtbar schwer und traurig ist das Los der deutschen Kriegsgefangenen in  
Russland! Grausam lastet auf Ihnen der seelische Druck, gefangen zu sein; für die ganze  
Dauer des Krieges der Waffen zum Schutz des Vaterlandes beraubt. Und nun steht der  
Winter vor der Türe! Der russische Winter! Kalt und erbarmungslos und doppelt  
gefährlich für die Unseren, deren Natur für solche Kälte nicht gewappnet ist.

Für sie muß etwas geschehen!

Zum erstenmal seit Beginn des Krieges ist es ermöglicht,  
auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen  
eine umfassende

## LiebesgabenSendung in das Russische Reich

durch neutrale Vertrauensleute

mit der Gewähr zu bringen, daß sie die bedürftigen Deutschen erreicht.  
100 000 Kriegs- und Zivilgefangene kommen insgesamt in Frage, für die das  
ganze Deutsche Reich in treuer Liebe sorgen soll! Wie immer, wird auch bei diesem Lie-  
beswerk auf Frankfurt am Main vor Allem gezählt. Es wird die Aufgabe unserer Vater-  
stadt sein, für rund 3000 Gefangene zu sorgen. Jeder soll ein ausgiebiges Liebesga-  
ben-Paket erhalten, das wollenes Unterzeug, Wäsche und anderes Nützliche und Notwen-  
dige enthält. Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel läßt uns Alle einen Opferdag  
begehen!

Am 2. und 3. Oktober gebe jeder 1 Mark für die Deutschen in Russland.

Spendet jeder Einzelne diese kleine Gabe, so können wir unsere große Aufgabe er-  
füllen. Wir glauben nicht bitten zu müssen. Ist es doch einem jeden von uns innewoh-  
nende Pflicht und Bedürfnis, für die draußen kämpfenden und diesmal insbesondere

### für die Gefangenen

zu sorgen und, soweit es in unserer Macht steht, mitzuwirken, daß unsere Leueren in voller  
Gesundheit zu uns zurückkehren, wenn der Friede geschlossen ist.

Auch sind Geldbeträge in jeder Höhe willkommen und erbeten an „Sibirisches Konto“ bei  
**Kriegsfürsorge**  
Theaterplatz 14, Büro V.

**Ausschuß für Deutsche Kriegsgefangene**  
Bahnhofsviertel 12 (früher: Kirchnerstraße 2)  
Postcheckkonto 9686.

**Ausschuß für Deutsche Kriegsgefangene**  
in Frankfurt am Main  
**Zentral-Kriegsfürsorge**  
in Frankfurt am Main.

## Dr. Zimmermann'sche Handelsschule

— Coblenz —

Hohenzollernstraße 148  
und Lörerstraße 133.

Am 7. Oktober

beginnen die neuen

Jahres- u. Halb-  
jahrsklassen

für beide  
Geschlechter.

Näheres durch Prospekt.  
(16789)



### Moderne zugkräftige Reklame

Kostenlose Beratung und  
Vorschläge über die Aus-  
wahl erprobter Insertions-  
organe durch die älteste  
Annoncen-Expedition  
**Haasenstein & Vogler**  
Akt.-Ges., Frankfurt a. Main  
Schillerplatz 2, Eingang Gr.  
Eschenheimerstr. 1. Tel. 1. 468.

## Bauschule Rastede

in Oldenburg. [252]

Meister- u. Polierkurse. Voll-  
ständige Ausbildung in 3 Monaten  
Ausführliches Programm frei.